

Kassensicherungsverordnung

„Möchten Sie einen Kassenbon?“

Dieser Satz hat seit Jahresbeginn wohl die Top 5 der meistgestellten Fragen an der Tankstellenkasse erobert und sorgt für viel Gesprächsstoff in Presse und Politik. Ein Beitrag von Benno Kerling, Geschäftsführer von Huth Elektronik und Redaktionsbeirat der **tankstellenWelt**.

Seit 1. Januar 2020 gilt sie nun also auch in Deutschland, die Bonpflicht. Was in fast allen anderen europäischen Nachbarländern teils seit Jahrzehnten üblich ist, erhitzt bei uns derzeit noch die Gemüter, aber wie es aussieht, wird hieran nicht mehr gerüttelt. Als eine von vielen Maßnahmen im Rahmen der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) ist sie sicher die augenfälligste Neuerung – aber mit Sicherheit nicht die wichtigste Änderung, die das neue „Kassengesetz“ mit sich bringt.

Vor einem Jahr herrschte noch viel Unklarheit über die konkreten Details der KassenSichV, auch im Artikel „Kassenschluss“ in der **tankstellenWelt** 3/19. Mittlerweile aber wurden die meisten Fragen geklärt oder zumindest Konkretisierungen vom Gesetzgeber veröffentlicht. Nachstehend sind die wesentlichen Entwicklungen aus den letzten zwölf Monaten zu diesem Thema aufgeführt.

TECHNISCHE SICHERUNGSEINRICHTUNG (TSE) – DER FÄLSCHUNGS-SICHERE BON

Eine wesentliche Neuerung, ursprünglich zum 1. Januar 2020 terminiert, ist die Einführung der so genannten Technischen Sicherungseinrichtung (TSE). Dies ist eine Art intelligenter USB-Stick, der sämtliche Kassenvorgänge mit einer fälschungssicheren elektronischen Signatur versieht und abspeichert. Bildlich



alle Fotos © Huth Elektronik

TSE – „intelligenter“ USB-Stick, der jeden Bon per „elektronischer Unterschrift“ fälschungssicher macht.

gesprachen „unterschreibt“ er jeden Bon und hält unverrückbar die Reihenfolge der Belege fest, so dass nachträglich keine Änderungen an den Aufzeichnungen mehr vorgenommen werden können.

Da Mitte 2019 absehbar war, dass wohl kein einziger Hersteller von TSE bis Anfang 2020 ein fertig zertifiziertes Produkt anbieten kann, wurde die Frist zur Ausrüstung der Kassensysteme mit einer TSE auf den 30. September 2020 verschoben.

Aktuell sind auch jetzt nur sehr wenige Hersteller in der Lage, TSE zu liefern, weitere Anbieter sollen aber folgen. Ob unter diesen Bedingungen der Termin 30. September 2020 realistisch ist, bleibt abzuwarten.

Die in den TSE gespeicherten elektronischen Zertifikate, mit denen die Kassendaten signiert werden, haben in der

Regel eine Laufzeit von fünf Jahren, so dass dann ein Austausch der TSE erfolgen muss. Eventuell ist die Technik dann auch so weit fortgeschritten, dass die TSE virtuell als Cloud-Lösung angebunden werden kann. Wegen der hohen Anforderungen an die Verfügbarkeit im Tankstellenumfeld sind solche Lösungen derzeit aber noch Zukunftsmusik.

KASSEN OHNE TSE

Ab 1. Januar 2020 dürfen neue Kassen nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn diese mit einer TSE ausrüstbar sind. Verstöße sind sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für den Kassenhersteller mit empfindlichen Geldbußen bis 25.000 Euro je Einzelfall belegt. Selbst das bloße Bewerben einer nicht gesetzeskonformen Kasse kann schon in dieser Höhe geahndet werden. Die TSE selbst darf später nachinstalliert werden, spätestens jedoch bis zum 30. September 2020.

KASSENBELEG – PAPIER ODER ELEKTRONISCH?

Die Kasse muss für jeden Kassivorgang einen Beleg erstellen, dies kann in elektronischer Form oder klassisch als Bon-Druck erfolgen. Ist der Kunde mit einer elektronischen Bereitstellung einverstanden, muss also gar kein Ausdruck auf Papier erfolgen. Das bedeutet allerdings, dass der Kunde sofort beim Ab-

schluss gefragt werden muss, ob er seinen Bon elektronisch beziehen möchte oder dass er dies von selbst unmittelbar beim Kauf äußert. Der Bon kann dann beispielsweise über einen QR-Code, der auf einem Kundendisplay angezeigt wird, übermittelt werden.

Das hört sich gut an, wirft aber in der Praxis weitere Probleme auf: Der Kunde muss den QR-Code mit dem Smartphone vom Kundendisplay abschnappen, was gerade an der Tankstelle wertvolle Zeit an der Kasse kostet, und der Bon-Inhalt muss über einen Dienstleister im Internet bereitgestellt werden (der QR-Code enthält nur einen so genannten „Link“ auf den eigentlichen Bon), was Datenschutzfragen aufwirft. Denn wer möchte schon all seine Verkäufe so ohne weiteres einem fremden Unternehmen anvertrauen?

Es werden sich aber mit Sicherheit Lösungen etablieren, die diesen Service bieten. Technisch sollten dazu die meisten Kassensysteme grundsätzlich in der Lage sein. Als wirklich kundenfreundlich dürften sich Kombinationen mit Loyalty-Programmen erweisen, bei denen der Kunde ja ohnehin schon elektronisch bekannt ist und der Bon wie selbstverständlich in der App landet.

BEFREIUNG NACH § 148 AO

Theoretisch gibt es auch noch die Möglichkeit, gemäß § 148 AO eine Befreiung von der Belegausgabepflicht beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Die Aussichten auf Erfolg sind aber nach einhelliger Meinung von Fachleuten nahezu gleich null, da die Belegausgabe an einer Tankstelle grundsätzlich zumutbar ist.

Das Finanzministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Belegausgabepflicht nicht bußgeldbewehrt oder gar strafbar ist. Ebenso deutlich wird aber auch erwähnt, dass beim Feststellen eines Verstoßes die Wahrscheinlichkeit für eine baldige und sehr ausführliche Prüfung des Geschäftsbetriebs sehr stark steigen dürfte.

MEHR BELEGINHALT

Auf dem Kassenbeleg kommen zu den bisherigen seit Jahren bekannten buchhalterischen Standardanforderungen

nun noch eine ganze Reihe von mehr oder weniger kryptischen Inhalten aus der TSE hinzu: Der Zeitpunkt der Signatur durch die TSE, die Seriennummer der TSE, die laufende Nummer der Signatur und vor allem die Signatur selbst.

Diese Informationen müssen laut Gesetz in lesbarer Form auf dem Bon gedruckt werden, was aus Platzgründen aber meist in gerade noch lesbarer Schriftgröße geschieht.

QR-CODE

Aus den auf dem Bon zusätzlich als Text aufgedruckten Informationen kann ein Prüfer theoretisch erkennen, ob der Beleg korrekt signiert wurde. Da es sich aber um kaum fehlerfrei abtippbare Zahlen- und Buchstabenkolonnen handelt, ist im Laufe des Jahres 2019 vom Finanzministerium zusätzlich der Druck eines QR-Codes ins Spiel gebracht worden. Dieser enthält dann alle zur Prüfung des Beleges erforderlichen Informationen.

Es besteht keine Pflicht zum Druck des QR-Codes – viele ältere Kassendrucker können dies auch gar nicht –, es wird aber dringend empfohlen, diesen mitzudrucken. Das Finanzministerium macht explizit darauf aufmerksam, dass mit dem QR-Code eine Kassennachschau mit dem erfolgreichen Einlesen des Bons in einer Prüfer-App schon beendet sein kann, wohingegen bei Belegen ohne QR-Code eine weitergehende Prüfung mit Hilfe von Schnittstellen im Kassensystem (s.u.) erfolgen wird.

Leider ist der Inhalt des QR-Codes recht umfangreich, so dass der Bon alleine hierdurch noch einmal einige Zentimeter länger wird (siehe Abbildung). Immerhin gibt es aber wohl konkrete Überlegungen, bei Vorhandensein eines QR-Codes zumindest die Pflicht zum textlichen Ausdruck der TSE-Signaturen zu unterbinden. Ersparnis pro Bon immerhin zwei Zentimeter.

KASSENREGISTRIERUNG

Der Gesetzgeber sieht vor, dass alle aktiven Kassensysteme und die hierbei eingesetzten TSE beim Finanzamt zu registrieren sind. Damit soll vermieden werden, dass temporär eingesetzte Kassensysteme, beispielsweise in der Außengast-



Mehr (kryptische und nicht leicht zu lesende) Inhalte zur TSE-Signatur auf dem Bon.

ronomie, bei Prüfungen erst gar nicht einbezogen werden. Bei der Meldung müssen Hersteller, Typ- und Modellbezeichnung, Seriennummer der Kasse und der TSE, der Aufstellort sowie Zeitpunkt der In- und Außerbetriebnahme gemeldet werden. Die hat auf einem „amtlich vorgeschriebenen Vordruck“ zu erfolgen – ursprünglich vorgesehen bis spätestens zum 31. Januar 2020.

Wer aber nun bei seinem Finanzamt nach eben diesem „amtlichen Vordruck“ fragt, um seine Kasse zu registrieren, wird erfahren, dass die Registrierungsfrist auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wurde. Spät, aber noch rechtzeitig wurde wohl in den Behörden erkannt, dass es zeitgemäßere Methoden gibt, Daten zentral zu erfassen. Es wird wohl einen elektronischen Meldeweg geben, der vielleicht sogar in der Lage ist, die wesentlichen Daten aus der Kasse auf direktem Wege entgegenzunehmen. Näheres ist bisher aber leider noch nicht offiziell bekannt.

TSE-PFLICHT UND TANK-AUTOMATEN

Es herrscht einige Verwirrung um das Thema Tankautomat und TSE. Reine Warenautomaten (z.B. Getränkeautomat) sind zwar ausdrücklich von der KassenSichV ausgenommen, bei Tankautomaten ist das Finanzministerium aber zumindest teilweise der Ansicht, dass diese mit einer TSE ausgerüstet werden müssen.

Ist an einem Tankautomaten das Bezahlen mit Bargeld und/oder mit Gutscheinkarten (die im Sinne des Gesetzgebers wohl als E-Geld verstanden werden) möglich, so muss am Automaten eine TSE betrieben werden.

Akzeptiert der Automat ausschließlich Debit-, Kredit- und Lieferscheinkarten, so fällt er, nach einer vorliegenden aktuellen Auskunft des Finanzministeriums, nicht unter die TSE-Pflicht.

Viele Tankautomaten sind als Nachtautomat oder zu Abrechnungszwecken an ein Kassensystem angeschlossen. Da hier die eigentliche Buchung über die Kasse erfolgt und der Automat nur eine Art Zusatzterminal darstellt, sind alle Buchungen über die TSE der Kasse zu registrieren.

BELEGAUSGABEPFLICHT AN TANKAUTOMATEN

Ist ein Tankautomat direkt in eine Zapfsäule eingebaut, kann man sich die Umsetzung der Belegausgabepflicht zum Ende der Tankung gut vorstellen.

Ist jedoch, wie wohl in den meisten Fällen, ein Tankautomat für mehrere Zapfsäulen zuständig, wird es schwierig: Einerseits schreibt das Gesetz vor, dass eine Belegausgabe auf jeden Fall zu erfolgen hat, weiterhin wird aber auch verlangt, dass der Beleg dem jeweiligen Kunden zur Verfügung gestellt werden muss. Würde ein Beleg zum Ende der Tankung automatisch am zentralen Automaten gedruckt und ein anderer Kunde, der dort gerade seine Tankung autorisiert, nimmt ihn mit, wird zwar die Ausgabe-pflicht erfüllt, aber gegen die Pflicht zur Bereitstellung verstoßen, da der falsche Kunde den Beleg bekommen hat.

Hier wird es wohl im Februar noch einmal Gespräche im Finanzministerium geben, aus denen hoffentlich eine praxistaugliche Lösung hervorgeht.

NEUE DATENSCHNITTSTELLE – DSFINV-K

War in den ersten konkreten Umsetzungsvorgaben für die Kassensicherungsverordnung noch ganz harmlos von einer „Einheitlichen Schnittstelle“ für den Export von Kassendaten die Rede, so tauchte im Januar 2019 auf einmal das Wortungetüm „Digitale Schnitt-



Benno Kerling, Geschäftsführer von Huth Elektronik Systeme.

stelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K)“ auf. Mit dieser Schnittstellendefinition soll den Prüfern zukünftig ein schneller und einheitlicher Zugriff auf sämtliche Kassendaten ermöglicht werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte man als Kassenhersteller die Hauptarbeit für die KassenSichV noch in der technischen Einbindung der TSE gesehen. Bei näherem Hinsehen entpuppte sich die DSFinV-K jedoch als weiteres, sehr umfangreiches Arbeitspaket, das zum Teil sehr tief in die bestehenden Kassenabläufe integriert werden musste. Erschwerend kam hinzu, dass die finale Version erst im August 2019, also wenige Monate vor dem ursprünglich vorgesehenen Startdatum 1. Januar 2020, veröffentlicht wurde.

ERWEITERUNG DER GOB/GDPDU

Schon heute ist es üblich, bei einer Betriebsprüfung einen Datenträger mit den Daten des Kassensystems zur Verfügung zu stellen. Im Zweifel wird dadurch eine Prüfung stark beschleunigt, da viele Fragen schnell und klar beantwortet werden können. Die genauen Inhaltsstrukturen der Daten waren jedoch von Kassensystem zu Kassensystem unterschiedlich, so dass es sehr oft zu Rückfragen und Diskussionen zu Art und Umfang der Datenüberlassung am Beginn der Prüfung kam.

Mit der DSFinV-K ist nun für den Bereich der Kassendaten verbindlich festgelegt, wie diese bereitzustellen sind. Da die Definition durch den Gesetzgeber aber für alle Kassen in allen denkbaren Einsatzbereichen im Handel erfolgen muss, ist diese entsprechend umfang-

reich und an vielen Stellen doch wieder interpretierbar ausgefallen. Hier wird es bei den ersten Prüfungen sicherlich noch Abstimmungsbedarf geben.

Wie schon bei den bisherigen Prüferschnittstellen (GoB/GDPdU) wird es auch für das neue Format die Möglichkeit geben, eine Zertifizierung zu erhalten. Diese stellt für den Kassenhersteller und den Steuerpflichtigen eine beruhigende Basis für einen geordneten Ablauf der Prüfung dar.

EXTERNE DATENSPEICHERUNG

Mit Einführung der KassenSichV hat die elektronische Betriebsprüfung eine noch größere Bedeutung bekommen. Wer zukünftig die Daten nicht im geforderten Format – auch für lange zurückliegende Zeiträume – bereitstellen kann, wird ernsthaft Probleme bekommen und kaum einer Schätzung entgehen können.

„MÖCHTEN SIE EINE DATEN-CD?“

Umso wichtiger ist es, das Augenmerk auf ein professionelles Datensicherungskonzept zu legen. Hier sollte man sich insbesondere Gedanken über die Nutzung externer Archivanbieter machen, die oft im Verbund mit anderen Dienstleistungen einen Schritt in die Digitalisierung des Tankstellenalltags bieten und gleichzeitig die dauerhafte Aufbewahrung der Steuerdaten garantieren.

Denn genauso selbstverständlich, wie heute die Belegausgabe an den Endkunden ist, wird bei den zukünftigen Steuerprüfungen die Frage sein: „Möchten Sie eine Daten-CD?“ <

RECHTLICHER HINWEIS

Sämtliche Informationen erfolgen nach bestem Wissen zum Zeitpunkt Januar 2020 unter Ausschluss jeglicher Haftung. Der Artikel stellt ausdrücklich keine Beratung in steuerlichen oder rechtlichen Angelegenheiten dar. Für steuerliche und rechtliche Fragen sind ausschließlich die konkreten Umstände jedes Steuerpflichtigen maßgeblich und können nur im Einzelfall durch Fachleute verbindlich beurteilt werden.